

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doege in Dresden.

Nr. 164.

Mittwoch, 17. Juli

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Donnerstags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1 spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2 spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Vorgestern und gestern ertranken beim Baden im Rhein und in der Ruhr 22 Personen.

Der Blitz schlug in ein Militärlager im Ostrower Bezirke (Ruffisch-Polen), tötete einen Unteroffizier und verletzten 45 Soldaten.

Der Flieger Hubert Latham ist im Kongogebiete auf der Jagd von einem Büffel getötet worden.

Amthlicher Teil.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der vortragende Rat im großherzoglich-sächsischen Ministerialdepartement des Äußern und Innern, Regierungsrat und Hauptmann d. R. Dr. Hausmann in Weimar das ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verliehene Ritterkreuz 1. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehme und trage.

Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft Ltd. in London hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Gustav Max Feldmann mit dem Wohnsitz in Dresden-N., Grunauer Str. 8 I, bestellt.

Dresden, am 18. Juli 1912.

42 III K

Ministerium des Innern.

5048

Herr Amtshauptmann, Geheimer Regierungsrat v. Erdmannsdorff in Kamenz ist vom 21. Juli bis 18. August dieses Jahres beurlaubt. Er wird während dieser Zeit durch Herrn Regierungsamtmann Dr. v. Zimmermann vertreten.

Baußen, am 16. Juli 1912.

110 DR

Der Kreisshauptmann.

5052

Auf Grund des Schlußsatzes von § 18 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 — Reichsgesetzblatt 1910, Seite 389 ff. — ordnet die unterzeichnete Königliche Kreisshauptmannschaft für ihren Regierungsbezirk mit Ausnahme des Stadtbezirks Leipzig hiermit folgendes an:

1. Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde fahren.

Diejenigen Begehrten innerhalb geschlossener Ortschaften, auf denen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde gefahren werden darf, sind durch entsprechende Warnungstafeln gekennzeichnet.

2. Hierbei hat aber die Königliche Kreisshauptmannschaft noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die oben angezogene Bekanntmachung vom 3. Februar 1910 nach § 18 Absatz 3 eine Reihe von Vorschriften für besondere Fälle enthält, in denen nur langsam und mit äußerster Vorsicht gefahren werden soll und daß diese Vorschriften allenthalben streng zu beachten sind.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach den Strafvorschriften des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 437 ff. — geahndet.

Leipzig, am 6. Juli 1912.

II K 1656 b

Königliche Kreisshauptmannschaft.

5053

Amthlicher Bericht

des Königl. Landesgesundheitsamts über die am 15. Juli 1912 im Königreiche Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten.

1. Milzbrand.

Amtsh. Jittau: Seiffennersdorf (1); Lössau: Hühorn (1); Dresden-N.: Kleinröhrsberg (1); Leipzig: Gottscheina (1); Borna: Großpörsch (1); Grimma:

Püchau (1); Ohsch: Casabra (1), Lampertswalde (1), Schmannewitz (1); Döbeln: Langenstrieß (1); Chemnitz: Cuba (1); Glauchau: Förbergsdorf (1); zus. 12 Gem. u. 12 Geh. — am 30. Juni 1912: 10 Gem. u. 10 Geh.

2. Maul- und Klauenseuche.

Amtsh. Dresden-N.: Arnsdorf (1); Meißen: Eulitz (1); Grimma: Großsteinberg (1); Ohsch: Großquersbisch (1), Neppen (1); zus. 5 Gem. u. 5 Geh. — 18 Gem. u. 27 Geh.

3. Räude der Pferde.

Amtsh. Grimma: Mochern (1); — 1 Gem. u. 1 Geh.

4. Rotlauf der Schweine.

Stadt Dresden: Amtsh. Dresden-N.: Döhlen (1), Großpörsch (1); Dresden-N.: Faschendorf (1); Dippoldiswalde: Obercunnersdorf (1); Großenhain: Cunnersdorf (1), Großenhain (1), Mühlbach (1), Rabenburg (1); Leipzig: Borna (1), Großpörsch (4); Borna: Raltitz (1), Trages (1); Rochlitz: Theesdorf (1); Chemnitz: Rottluff (1); Marienberg: Großholbersdorf (1), Venusberg (1); Glauchau: Ziegelheim (1); Auerbach: Dorfstadt (1); zus. 19 Gem. u. 22 Geh. — 16 Gem. u. 21 Geh.

5. Schweinepeste einschl. Schweinepest.

Amtsh. Jittau: Hartau (1), Seiffennersdorf (1); Dippoldiswalde: Burkersdorf (1); Freiberg: Conradsdorf (1), Deutscheinfel (1), St. Michaelis (1); Großenhain: Quersa (1); Leipzig: Neuhof (1); Grimma: Gastewitz (1), Pöhsig (1); Chemnitz: Auerbach (1); Stollberg: Dorfschemm (1), Kirchberg (1), Thalheim (2); Marienberg: Reifland (2); Plauen: Ermühle (1); Auerbach: Oberlauterbach (1); zus. 17 Gem. u. 19 Geh. — 16 Gem. u. 21 Geh.

6. Geflügelcholera.

Amtsh. Grimma: Kleinpörsna (1).

7. Hühnerpest.

Stadt Dresden (1). — 1 Gem. u. 1 Geh.

8. Brußseuche der Pferde.

Stadt Dresden (1); Amtsh. Meissen: Niederlommahaus (1); Borna: Kleinpörsch (1); Grimma: Lühshaus (1), Wurzen (2); Chemnitz: Reichenhain (1), Schönau (1); zus. 7 Gem. u. 8 Geh. — 5 Gem. u. 6 Geh.

9. Rotlaufseuche der Pferde.

Stadt Dresden (1); Amtsh. Borna: Börsen (1); zus. 2 Gem. u. 2 Geh. — 1 Gem. u. 1 Geh.

10. Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde.

Stadt Leipzig (2); Amtsh. Leipzig: Seebenisch (1); Borna: Lausitz (1), Lippendorf (1), Treppendorf (1); Grimma: Remt (1); Rochlitz: Hartmannsdorf (1), Mühlau (1); Stadt Chemnitz (1); Amtsh. Chemnitz: Einsiedel (1), Mittelbach (1); Amtsh. Chemnitz: Gabeln (1), Günsdorf (1), Lühshaus (1), Mitteldorf (1), Delsnitz (2), Thalheim (1), Zwönitz (1); Jöhna: Reudersdorf (1); Marienberg: Großholbersdorf (1); Glauchau: Hödersdorf (1), Langenquersdorf (1), Neerane (1), Oberwinkel (1), Nöblich (1); Schwarzenberg: Lauter (1), Raschau (1); Zwickau: Königswalde (1), Liebschwitz (1), Reinsdorf (1); Plauen: Jöhniß (1); Auerbach: Hartmannsgrün (1); Oelsnitz: Schildbach (1); zus. 33 Gem. u. 34 Geh. — 40 Gem. u. 42 Geh.

11. Tuberkulose des Rindviehs.

Amtsh. Jittau: Wittgendorf (1); Lössau: Berthelsdorf (1), Ebersbach (1); Stadt Dresden: (1); Amtsh. Dresden-N.: Eutschütz (1), Gaustritz (1), Niederhäslich (1); Dresden-N.: Rühnitz (1); Dippoldiswalde: Burkersdorf (1); Freiberg: Helbigsdorf (1); Leipzig: Prödel (1), Stöbna (1); Grimma: Dornreichenbach (1), Grohnbuch (1), Püchau (1), Thierbaum (1); Oelsnitz: Blößenberg (1), Dürthardsgrün (1); zus. 18 Gem. u. 18 Geh. — 14 Gem. u. 14 Geh.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Vogelschutz im Königreich Sachsen, Dr. Geh. Odonomierat Andra auf Braunsdorf bei Tharandt, ist vom 17. Juli bis Ende August d. J. abwesend und wird während dieser Zeit vom Dr. Prof. A. N. Groß bei der Königl. Forstakademie in Tharandt vertreten.

Zur Auslegung des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Der Syndikus der Berliner Handelskammer, Dr. Demuth, hatte in einem Aufsatz im „Berliner Tageblatt“ auf eine angebliche Härte in der Angestelltenversicherung aufmerksam gemacht. Er behauptete, daß die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetze das Zustandnis, das § 390 des Gesetzes den bei Lebensversicherungsunternehmen schon versicherten Privatangestellten macht, erheblich zu beeinträchtigen drohten.

§ 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt, daß Angestellte, die vor dem 5. Dezember 1911 bei Lebensversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag geschlossen haben, auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden können, wenn sie für diese Versicherungen beim Inkrafttreten des Gesetzes soviel an Prämien aufwendet, als sie ihrem Einkommen gemäß an eigenen Beiträgen für die staatliche Versicherung hätten entrichten müssen.

Dieses Zustandnis findet darin seine Begründung, daß viele Privatangestellte schon bei einer Lebensversicherung versichert sind und daß wahrscheinlich die überwiegende Mehrzahl dieser Angestellten nicht in der Lage sein würde, neben den Prämien für die private Versicherung noch die Beiträge für die Staatsversicherung aufzubringen. Wenn der angezogene Paragraph die Befreiung davon abhängig macht, daß der bei der Privatversicherung versicherte Angestellte Beiträge in mindestens derselben Höhe aufwendet, als er sonst selbst für die Staatsversicherung aufbringen müßte, so will er hiermit andererseits auch jeder Benachteiligung der staatlich versicherten Angestellten vorbeugen.

Dr. Demuth hatte nun aus den Ausführungsbestimmungen, soweit sie bisher bekannt geworden waren, herausgesehen, daß eine Erhöhung der Beiträge für eine Lebensversicherung nur dann angängig sein sollte, wenn in dem Zeitraum vom 5. Dezember 1911 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Gehaltssteigerung eingetreten ist. Ferner glaubte er aus den Ausführungsbestimmungen entnehmen zu müssen, daß den Angestellten nur gestattet sein sollte, Beiträge über Erhöhung der Versicherungssumme mit derjenigen Gesellschaft abzuschließen, mit der sie die Hauptversicherung abgeschlossen haben.

Da durch diese Veröffentlichung in Angestelltenkreisen lebhafteste Beunruhigung entstanden war, so wandte sich der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und bat um Aufklärung. Hierauf ist vom Direktorium die Antwort eingegangen, daß die Hauptaufgabe, eine Ergänzungsversicherung sei nur zulässig, wenn sie durch eine inzwischen eingetretene Gehaltserhöhung nötig werde, unzutreffend sei. Nach den Darlegungen des Regierungsveterärs im Reichstage bei der dritten Beratung des Gesetzes siehe es jedem Angestellten, für den vor dem 5. Dezember 1911 ein Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sei, frei, in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (also voraussichtlich bis zum 1. Januar 1913) seine Versicherung auf den vom Gesetz für seine Befreiung von der Beitragspflicht geforderten eigenen Betrag zu erhöhen. Der Angestellte sei hierbei nicht an die Versicherungsunternehmung gebunden, bei der er die Grundversicherung abgeschlossen habe.

Deutsches Reich.

Des Kaisers Nordlandreise.

Molde, 16. Juli. Se. Majestät der Kaiser nahm heute vormittag den Vortrag des Chefs des Militärkabinetts entgegen, arbeitete dann allein und hörte nachmittags einen kriegsgeschichtlichen Vortrag.

Der Reichskanzler nach Hohenfinow abgereist.

Berlin, 16. Juli. Der Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg hat sich zu kurzem Aufenthalt nach Hohenfinow begeben.

See- und Marine.

Luftschiffe und Flieger beim Kaisermanöver.

Berlin, 17. Juli. Bei den diesjährigen Kaisermanövern werden das Luftschiff „Z II“ dem 4. und 19. Armeekorps sowie ein Parsevallaufschiff dem 3. und 12. Armeekorps zum Aufklärungsdiens zugeteilt werden. Außerdem erhält jede der beiden Parteien zehn Flieger.

Die neuen Maschinengewehrkompanien.

Der „Nordd. Allg. Zeitg.“ wird geschrieben: Es geht das Gerücht, daß die neuen Maschinengewehrkompanien voraussichtlich am 1. Oktober d. J.